

Beschlussvorlage
50/007/2026
vom 02.09.2026

Az.
Bezug-Nr.:
Fachdienst Soziale Dienste, Senioren und Integration
Frank Preuß

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales	23.09.2026	öffentlich vorberatend
Verwaltungsausschuss	27.10.2026	nicht öffentlich beschließend

Anhebung der Einkommensgrenze zur Wohnbauförderung:

Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 10.04.2026

Beschlussempfehlung:

„Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die zurzeit gültigen Einkommensgrenzen (u.a. 1-Personen-Haushalt: 29.750 €, 2-Personen-Haushalt: 40.250 €, 4-Personen-Haushalt: 61.250 €, 5-Personen-Haushalt: 71.750 €) bleiben bestehen. Eine Erhöhung der Einkommensgrenzen ist nicht erforderlich.“

Begründung:

Die Fraktion Wir für Vechta stellt mit Schreiben vom 10.04.2026 folgenden Antrag:

„Die Stadt Vechta möge den Bauausschuss über die bisherigen Erfahrungen aus der im Jahr 2024 in Kraft tretenden Wohnbauförderung detailliert berichten. Gleichzeitig wird beantragt, dass der Zuschlag auf die Summe des förderungswürdigen Gesamteinkommens nach § 3 des Niedersächsischen Wohnförderungsprogrammes auf 70 % erhöht wird.“

Die Einkommensgrenzen der städt. Wohnbauförderung bestimmen sich in Anlehnung an § 3 NWoFG. Die Stadt Vechta hatte diese Einkommensgrenzen ab 2019 mit einem Faktor von 30 % und ab 2024 mit einem Faktor von 40 % entsprechend erhöht.

Zum 01.03.2025 wurden die Einkommensgrenzen direkt in der gesetzlichen Regelung des § 3 NWoFG erhöht.

Vergleich der Erhöhungen in Bezug auf den Vorschlag der Fraktion Wir für Vechta (auf Grundlage der alten Einkommensgrenzen nach § 3 NWoFG) und die zurzeit tatsächlich angenommenen Einkommensgrenzen.

	Ehemalige Einkommensgrenze zzgl. 40 %	Ehemalige Einkommensgrenze zzgl. 70 % (Antrag WfV)	Tatsächliche zurzeit geltende Einkommensgrenze zzgl. 40 %	Bei Erhöhung des Zuschlages von 40 % auf 70 %
1-Personen-Haushalt	23.800 €	28.900 €	29.750 €	36.125 €
2-Personen-Haushalt	32.200 €	39.100 €	40.250 €	48.875 €
4- Personen-Haushalt	49.000 €	59.500 €	61.250 €	74.375 €

Aus dieser Übersicht lässt sich ableiten, dass die zurzeit tatsächlich geltenden Einkommensgrenzen durch die gesetzliche Anpassung der Einkommensgrenzen nach § 3 NWoFG zum 01.03.2025 und die ergänzenden städt. Zuschlägen von 40 % höher sind als die Einkommensgrenzen, die sich bei einer im Antrag vorgeschlagenen Erhöhung des Faktors auf 70 % (auf Grundlage der ehemaligen Einkommensgrenzen nach § 3 NWoFG bis 28.02.2025) ergeben würden.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein		Haushaltsposition:	
Gesamtkosten der Maßnahme (ohne Folgekosten)	Folgekosten	Finanzierung	Erfolgte Veranschlagung: ☐ ja mit ☐ nein

Anlagen

260410 Antrag WfV Wohnungsbauförderung